



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2021/0602</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>

**Rettungsschirmaktivierung für eigenwirtschaftliche Verkehre: Verlängerung der Vereinbarung mit der AVG über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für das Jahr 2021**

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Hauptausschuss</b>	<b>15.06.2021</b>	<b>6</b>		<b>x</b>	
<b>Gemeinderat</b>	<b>22.06.2021</b>	<b>7</b>	<b>x</b>		

#### Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung alle erforderlichen Anträge für die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln aus dem sog. ÖPNV-Rettungsschirm 2021 des Landes Baden-Württemberg für die städtischen Verkehrsunternehmen zu beantragen und hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der beigefügten Vereinbarung mit der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) zu und billigt diese für die Rettungsschirmaktivierung hinsichtlich der betreffenden eigenwirtschaftlichen AVG-Verkehre für das Jahr 2021.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
a <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit: Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

## **I. Verlängerung des sog. „ÖPNV-Rettungsschirms“ im Jahr 2021 durch das Land Baden-Württemberg**

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt den ÖPNV-Rettungsschirm, welcher ursprünglich nur für den Zeitraum März bis Dezember 2020 vorgesehen war, um den Zeitraum Januar bis Juni 2021 zu verlängern. Nach dem vorliegenden Entwurf der „Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021“ des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg erhalten die Verkehrsunternehmen bzw. deren Aufgabenträger für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 einen Schadensausgleich in Höhe von mindestens 50% der entgangenen Fahrgeldeinnahmen (abzgl. Ersparnisse des Verkehrsunternehmens). Zur Ermittlung der Höhe der Fahrgeldausfälle wird hierbei der Vergleichszeitraum Januar bis Juni 2019 herangezogen. Die Finanzierung erfolgt nach derzeitigem Stand ausschließlich aus Landesmitteln. Das Land verhandelt jedoch derzeit noch mit dem Bund über eine Beteiligung am Hilfsprogramm. Die entsprechende Richtlinie des Landes Baden-Württemberg soll bei einem positiven Verhandlungsergebnis mit dem Bund entsprechend angepasst werden.

Nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs werden die Landesmittel (wie in der Phase 2 des Jahres 2020) an die Aufgabenträger gewährt. Finanzielle Leistungen der Länder bzw. des Bundes an die kommunalen Aufgabenträger sind grundsätzlich unabhängig vom EU-Beihilferecht zulässig. Die Aufgabenträger können die Mittel sodann unter Beachtung des Vergabe- und Beihilferechts sowie der Vorgaben des Haushaltsrechts an die Verkehrsunternehmen auskehren, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Verkehre erbringen.

Die Verwaltung beabsichtigt, zusammen mit den städtischen Verkehrsunternehmen Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (im Folgenden: AVG) und Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, die sich im Rahmen des Rettungsschirms 2021 bietenden Möglichkeiten für den ÖPNV im Stadtkreis Karlsruhe zu nutzen und hierzu alle erforderlichen Anträge zu stellen.

## **II. Verlängerung der Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die eigenwirtschaftlichen Verkehre der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2021**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020 wurde eine Notvergabe an die AVG für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 für die bisher eigenwirtschaftlichen Verkehre vorgenommen. Durch die Verlängerung des ÖPNV-Rettungsschirms in das Jahr 2021 ist auch die Verlängerung der getroffenen Vereinbarung mit der AVG erforderlich, um Ausgleichsleistungen des Landes erhalten und weiterleiten zu können.

Die Verwaltung beabsichtigt, den ÖPNV-Rettungsschirm auch für die eigenwirtschaftlichen Verkehre der AVG des Jahres 2021 zu aktivieren und in Anspruch zu nehmen, damit diese Verkehre der AVG in der Corona-Pandemie zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger weiterhin sichergestellt werden.

Bei den eigenwirtschaftlichen Verkehren der AVG handelt es sich um die Verkehre auf den Linien S1/S11 (Streckenabschnitt Karlsruhe Albtalbahnhof – Karlsruhe Battstraße), S1/S11 (Streckenabschnitt Karlsruhe Haus Bethlehem – Neureut Kirchfeld), S4 (Mehrverkehre Streckenabschnitt Bahnhof Durlach – Grötzingen) und S5 (Mehrverkehre Streckenabschnitt Bahnhof Durlach – Grötzingen).

Formal ist hierfür ein öffentlicher Notdienstleistungsauftrag notwendig, den die Stadt Karlsruhe an die AVG vergibt. Die beigefügte Vereinbarung (Anlage 1) soll deshalb auch für das Jahr 2021 abgeschlossen werden. Ein solcher öffentlicher Dienstleistungsauftrag ermöglicht es den zuständigen Aufgabenträgern, die vom Land erhaltenen Gelder als Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Stadt Karlsruhe wird also in diesem Zusammenhang über den

notvergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nur die Gelder transportieren, die sie selbst von öffentlicher Stelle erhält.

Mit der Vergabe eines Notauftrags wird kein Präjudiz dafür geschaffen, dass die in Frage stehenden (eigenwirtschaftlichen) Verkehre der AVG künftig von der Stadt Karlsruhe bestellt oder bezuschusst werden. Dies gilt gleichermaßen für den Zeitraum vor der Aktivierung des Rettungsschirms.

Vorliegend gibt es die betreffenden verkehrlichen Leistungen schon, sodass die Stadt Karlsruhe keinen direkten Beschaffungsbedarf hat. Indem es aber in der Fortsetzung des gewohnten Verkehrsangebots für die Bewohnerinnen und Bewohnern geboten ist, dass die AVG die betreffenden eigenwirtschaftlichen Verkehre trotz Unwirtschaftlichkeit aufrechterhält, wird dieses pragmatische Vorgehen gewählt.

#### Anlage

Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung

#### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung alle erforderlichen Anträge für die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln aus dem sog. ÖPNV-Rettungsschirm 2021 des Landes Baden-Württemberg für die städtischen Verkehrsunternehmen zu beantragen und hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der beigefügten Vereinbarung mit der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) zu und billigt diese für die Rettungsschirmaktivierung hinsichtlich der betreffenden eigenwirtschaftlichen AVG-Verkehre für das Jahr 2021.